

## Artikel II

Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterliegt nicht der nationalen Aneignung durch Hoheitsansprüche, durch Nutzung oder Besetzung oder durch andere Mittel.

## Artikel III

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages führen ihre Tätigkeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen, im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses durch.

## Artikel IV

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages verpflichten sich, keine Objekte mit Kernwaffen oder anderen Arten von Massen Vernichtungswaffen auf eine Umlaufbahn um die Erde zu bringen, keine derartigen Waffen auf Himmelskörpern oder auf andere Weise im Weltraum zu stationieren. Der Mond und andere Himmelskörper werden von den Teilnehmerstaaten des Vertrages ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt. Die Errichtung von Militärbasen, Anlagen und Befestigungen, die Erprobung jeder Art von Waffen und die Durchführung militärischer Manöver auf Himmelskörpern sind verboten. Der Einsatz von Militärpersonal für wissenschaftliche Forschungen oder für andere friedliche Zwecke ist nicht verboten. Die Benutzung jeder Art von Anlagen und Ausrüstungen, die für die friedliche Erforschung des Mondes und anderer Himmelskörper notwendig sind, ist ebenfalls nicht verboten.

## Artikel V

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages betrachten die Kosmonauten als Sendboten der Menschheit im Weltraum und erweisen ihnen bei Unfall, Notlage oder Notlandung auf dem Territorium eines anderen Partnerstaates oder auf hoher See jede mögliche Unterstützung. Kosmonauten, die eine solche Notlandung vornehmen, sind sicher und unverzüglich in den Staat zurückzuführen, in dem ihr Raumschiff registriert ist.

Bei Durchführung von Tätigkeiten im Weltraum und auf Himmelskörpern erweisen die Kosmonauten eines Partnerstaates den Kosmonauten anderer Partnerstaaten jede mögliche Unterstützung.

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages informieren die anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen sofort von jeder von ihnen im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper entdeckten Erscheinung, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Kosmonauten darstellen könnte.

## Artikel VI

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages tragen die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für die nationalen Unternehmungen im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, unabhängig davon, ob solche Unternehmungen von Regierungsorganen oder nichtstaatlichen juristischen Personen durchgeführt werden; sie gewährleisten, daß die nationalen Unternehmungen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages durchgeführt werden. Die Tätigkeit nichtstaatlicher juristischer Personen im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper bedarf der Genehmigung und der ständigen Überwachung durch den betreffenden Teilnehmerstaat des Vertrages. Werden Tätigkeiten im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper durch eine internationale Organisation durchgeführt, so obliegt die Verantwortlichkeit für die Erfüllung dieses Vertrages sowohl der internationalen Organisation als auch den Teilnehmerstaaten des Vertrages, die dieser Organisation angehören.

## Artikel VII

Jeder Teilnehmerstaat des Vertrages, der ein Objekt in den Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper entsendet oder dessen Entsendung veranlaßt, und jeder Teilnehmerstaat des Vertrages, von dessen Territorium oder von dessen Anlagen aus ein Objekt entsandt wird, haftet völkerrechtlich für Schäden, die einem anderen Teilnehmerstaat des Vertrages oder dessen natürlichen oder juristischen Personen durch solche Objekte oder ihre Bestandteile auf der Erde, im Luftraum oder im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zugefügt werden.